

Hamburg, 13.07.2023

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Delegiertenversammlung im Herbst 2023 / 6. Wahlperiode 2024 bis 2028

Sehr geehrtes Kammermitglied,

gemäß § 5 der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (WahlO) vom 19. September 2018 (zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung am 17. April 2023 und genehmigt am 4. Mai 2023 und 03. Juli 2023) informieren wir Sie über die Wahl der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg für die 6. Wahlperiode 2024 bis 2028:

1. Allgemeine Erläuterungen zur Kammerwahl 2023

Die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg werden als Briefwahl durchgeführt (§ 2 WahlO).

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist und dessen Wahlrecht und Wählbarkeit nicht nach den Bestimmungen des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) verloren gegangen ist (§§ 17, 18 HmbKGGH, § 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat **drei Stimmen**, die kumuliert auf einen Wahlvorschlag oder auf verschiedene Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlkörper (PP/KJP) verteilt werden können (§ 11 WahlO). Den Wahlunterlagen werden Erläuterungen und Beispiele zur Ausübung des Stimmrechts beigelegt.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden Ihnen am 22. September 2023 zugesandt. Der Wahlbrief mit den gemäß § 10 WahlO zugehörigen Wahlunterlagen muss spätestens am 13. Oktober 2023, 18 Uhr (Ende der Wahl – siehe auch Punkt 4.6) beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg, c/o Wahlleitung, Weidestraße 122c, 22083 Hamburg, abgegeben werden oder postalisch bis zum 13. Oktober 2023, 18 Uhr in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg eingegangen sein (§§ 5, 11 WahlO) – bitte beachten Sie dabei die Postlaufzeiten.

Insgesamt sind 26 Sitze der Delegiertenversammlung durch diese Wahl zu besetzen. Die Anzahl der Sitze der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen entspricht dem Anteil des von der Berufsgruppe erzielten Anteils an der Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 3 Sitze (vgl. § 3 WahlO, § 14 HmbKGGH).¹

Voraussetzung, um als Mitglied der Delegiertenversammlung gewählt werden zu können, ist die Aufnahme in einen Wahlvorschlag. Jeder **Wahlvorschlag** muss mindestens drei Bewerber*innen enthalten. Mit dem Wahlvorschlag muss der **Wahlkörper (PP/KJP)** (siehe Punkt 2) angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt werden. Genauere Informationen finden Sie in § 8 WahlO und unter Punkt 4.5.

Die Ermittlung der Zahl der Sitze, die aufgrund des Wahlergebnisses einem Wahlvorschlag zustehen, erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren (vgl. §§ 2, 13 WahlO, § 15 HmbKGGH).

¹ Die weiteren 3 Sitze werden jeweils von Vertreterinnen und Vertretern (bzw. von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern) der Universität Hamburg, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der anerkannten hamburgischen Ausbildungsstätten besetzt. Sie werden auf Vorschlag dieser Institutionen bestimmt und müssen Kammermitglieder sein.

**Alle aktuellen Informationen zur Wahl finden Sie auch auf der Website der
Psychotherapeutenkammer Hamburg unter:**

ptk-hamburg.de/aktuelles/kammerwahl

2. Getrennte Wahl für Psychotherapeut*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen (PP) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP)

Die Vertreter*innen der Psychotherapeut*innen und Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) werden in getrennten Wahlkörpern ermittelt (vgl. §§ 2, 6 WahlO). Dementsprechend sind für PP und KJP getrennte Wahlvorschläge zu erstellen. Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlkörper sind durch eine jeweils gesonderte Farbgebung gekennzeichnet (vgl. § 9 WahlO).

Doppeltapprobierte Kammermitglieder müssen sich durch Erklärung auf dem Wahlschein entscheiden, ob sie ihre Stimme auf dem Stimmzettel des Wahlkörpers PP oder des Wahlkörpers KJP abgeben. Eine **doppelte Stimmabgabe** sowohl auf dem Stimmzettel des Wahlkörpers PP als auch auf dem Stimmzettel des Wahlkörpers KJP ist **nicht zulässig** (vgl. §§ 2, 12 WahlO).

3. Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl zur 6. Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg folgenden Wahlausschuss berufen (vgl. § 4 WahlO):

Vorsitzender des Wahlausschusses (Wahlleitung):

Herr Dirk Dau, Richter i.R.

Stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses (Stellvertretung Wahlleitung):

Herr Claus Fehling, Rechtsanwalt

Beisitzer*innen des Wahlausschusses:

Herr Dipl.-Psych. Jörg Christlieb (PP), Frau Dipl.-Psych. Ulrike Ganter (KJP), Herr Dirk Starke (PP), Frau Dr. Dipl.-Psych. Karin Wallenczus (PP)

Stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses:

Herr Dipl.-Psych. Klaus Semmler (PP), Herr Dipl.-Psych. Thomas Streeck (KJP)

Der Wahlausschuss ist berechtigt, geeignete Hilfskräfte unter seiner Weisung und Aufsicht hinzuzuziehen (vgl. § 13 WahlO).

4. Zeitlicher Ablauf der Wahl

4.1 Wählerverzeichnis

Das vom Wahlausschuss vorläufig angelegte Wählerverzeichnis wird **ab dem 20. Juli 2023 bis zum 17. August 2023** in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Adresse siehe Punkt 1), **Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr**, zur Einsichtnahme ausliegen.

4.2 Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Aufgenommen in das Wählerverzeichnis wird jede*r, die/der nach den Bestimmungen des Hamburgischen Kammergesetzes (HmbKGG) Mitglied der Psychotherapeutenkammer Hamburg und aktiv und passiv wahlberechtigt ist. Von dem aktiven und passiven Wahlrecht kann nur Gebrauch machen, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist (vgl. §§ 17, 18 HmbKGG).

4.3 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied, das ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 17. August 2023 postalisch oder persönlich bis 18:00 Uhr an dem Tag** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Adresse siehe Punkt 1) einlegen. Nach der Entscheidung über Einsprüche stellt der Wahlausschuss das endgültige Wählerverzeichnis fest (vgl. §§ 6, 7 WahlO).

4.4 Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zur Delegiertenversammlung können **ab dem 20. Juli 2023 bis zum 17. August 2023** mit den erforderlichen Unterlagen und den erfüllten Anforderungen nach § 8 WahlO **postalisch oder persönlich bis 18:00 Uhr an dem Tag** beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg eingereicht werden (Adresse siehe Punkt 1).

4.5 Anforderung an die Wahlvorschläge/Einspruch

Die Wahlvorschläge für die zwei Wahlkörper (PP/KJP) sind getrennt zu erstellen. Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen schriftlich im Original (**nicht per E-Mail oder Fax**) und eigenhändig unterschrieben gemäß Punkt 4.4 einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber*innen enthalten, die wählbar sind (Punkt 4.2); diese sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung bestimmt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Gültige Wahlvorschläge setzen gemäß § 8 WahlO weiter voraus:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens 3 Bewerber*innen** enthalten. Zu der/dem jeweiligen Bewerber*in sind folgende Angaben mitzuteilen: *Name, Vorname, Titel, wenn vorhanden akademischer Grad, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit*. **Ein/e Bewerber*in darf jeweils nur in einem Wahlvorschlag benannt sein.**
- b) Mit dem Wahlvorschlag muss der **Wahlkörper (PP/KJP)** angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll.
- c) Es müssen persönlich unterschriebene Erklärungen der/des jeweiligen Bewerbers*in beiliegen, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **15 Wahlberechtigten unterstützt** werden. Die Unterstützer*innen dürfen Mitglied des Wahlvorschlags sein und müssen mit *Namen, Vornamen, Titel, wenn vorhanden akademischer Grad, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit* bezeichnet werden. Sie haben die Unterstützungserklärung jeweils persönlich zu unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlag kann mit einer **Bezeichnung** versehen werden.

Die bzw. der erste Unterzeichner*in des Wahlvorschlags gilt als Vertreter*in des betreffenden Wahlvorschlags (Vertrauensperson). Stellvertretung ist die/der Bewerber*in auf dem Wahlvorschlagsplatz Nummer Zwei.

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Ab Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge kann **innerhalb von einer Woche Einspruch** gegen die Zulassung oder Nichtzulassung beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Adresse siehe Punkt 1) erhoben werden (§ 8 WahlO).

Muster für einen Wahlvorschlag (PP/KJP), Unterstützungslisten (PP/KJP) und Bewerber*innenerklärungen stehen als Download unter ptk-hamburg.de/vorlagen-kammerwahl zur Verfügung.

4.6 Dauer der Wahlzeit (§ 5 WahlO)

Die Wahlleitung hat gemäß § 5 WahlO die Wahlzeit bestimmt. Die Wahl zur Delegiertenversammlung beginnt mit der **Aussendung der Wahlunterlagen am 22. September 2023** (Wahlbrief, Stimmbrief, Stimmzettel, Wahlschein sowie Frist und Erläuterungen zur Stimmabgabe gem. § 10 WahlO). Sollten Sie bis **zum 27. September 2023** keine Wahlunterlagen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter Tel.: 040 / 226 226 060 (Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr). **Der letzte Wahltag (Ende der Wahlfrist) zur Abgabe des Wahlbriefes ist der 13. Oktober 2023, 18:00 Uhr.**

4.7 Versand von Wahlinformationen der Wahlvorschläge

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat beschlossen, allen Wahlberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen die Wahlinformationen der Wahlvorschläge zuzusenden, sofern die Wahlinformationen die von der Psychotherapeutenkammer Hamburg vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. **Informationen zu diesen Vorgaben finden Sie auf der Website der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter ptk-hamburg.de/vorlagen-kammerwahl.** Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter 040 / 226 226 060 oder per E-Mail an kammerwahl@ptk-hamburg.de.


4.8 Bekanntmachung des Wahlergebnisses/Einspruch

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss teilt die Wahlleitung das Ergebnis der Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Hamburg unverzüglich mit und benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl (§§ 14, 16 WahlO).

Die kammeröffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung erfolgt auf der **Homepage der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter ptk-hamburg.de/bekanntmachungen-kammerwahl-2023** und **zur zusätzlichen Unterrichtung** im Rahmen eines **Rundschreibens per E-Mail bzw. Brief**. Ab dieser kammeröffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (siehe Punkt 1) **Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl** einlegen (§ 17 WahlO).

Die Geschäftsstelle steht Ihnen für alle Fragen rund um die Kammerwahl unter der E-Mail-Adresse kammerwahl@ptk-hamburg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Peper
Präsidentin



Torsten Michels
Vizepräsident



Kerstin Sude
Beisitzerin



Gitta Tormin
Beisitzerin



Dr. Thomas Bonnekamp
Beisitzer

Anlage: Kurzübersicht – Wahl der Delegiertenversammlung / 6. Wahlperiode: 2024 bis 2028